

Vereinbarung

zwischen dem Land Niedersachsen -Landesstraßenverwaltung-, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover-, nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt,

und

der Stadt Burgdorf, nachstehend „Stadt“ genannt.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist der Umbau des Knotenpunktes Hannoversche Neustadt/Vor dem Celler Tor (L311) innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Burgdorf bei Betr.-Km rd. 0,350.

Diese Umgestaltung der Straßeneinmündung ist Teil der großräumigen städtebaulichen Entwicklungsmassnahme „Am Wall“ in der Innenstadt von Burgdorf.

§2

Grundlagen

1. Rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) mit den dazugehörigen Bestimmungen, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) i.d.F. vom August 2008 und die sonst für die Straßenbauverwaltung bzw. die Stadt geltenden Vorschriften und Richtlinien.
2. Planungsgrundlage ist der durch das Ing.-Büro Weinkopf erstellte Planentwurf vom November 2008 im Maßstab 1:250 und die sonst für die Maßnahme geltenden Planunterlagen.

§3

Planungsrechtliche Sicherung

Die planungsrechtliche Sicherung der Baumaßnahme erfolgt durch die Stadt Burgdorf.

§4

Umfang der Maßnahme

Das Bauvorhaben umfasst alle erforderlichen Maßnahmen, um die Zufahrt verkehrsgerecht an die L 311 anzubinden. Dazu gehören insbesondere

- die Herstellung einer verkehrsgerechten Linksabbiegehilfe mittels Fahrspuraufweitung auf der L311, einschließlich der erforderlichen Fahrbahnrandverziehungen;
- die verkehrsgerechte Herstellung des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße Hannoversche Neustadt;
- die Änderung/Ergänzung der vorhandenen Lichtsignalanlage im Knotenpunkt der L311/Hannoversche Neustadt;
- die notwendige Änderung des strassenbegleitenden Geh- und Radweges auf der Westseite der L311, einschließlich der zugehörigen Bord- und Gossenanlage;
- die evtl. notwendige Änderung der vorhandenen Straßenentwässerung;
- die Änderung und Ergänzung der Markierung und Beschilderung;
- der notwendige Grunderwerb bzw. die Grundstücksübertragung.

§5

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Stadt erstellt im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung die baureifen Ausführungsunterlagen für die Baumaßnahme.
2. Der Stadt obliegt die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Vertragsabwicklung aller Arbeiten.

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung der Leistungen der Mithilfe eines geeigneten Fach-Ingenieurbüros.

3. Für den Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im bisherigen Schriftwechsel vereinbarten Einzelheiten.
4. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Mängelbeseitigungsfristen und macht Mängelbeseitigungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe von Bauteilen an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt etwaig auftretende Mängel während der Mängelbeseitigungsfrist unverzüglich mit.

§6

Kostenregelung der Baumaßnahme

Die Kosten der gesamten Baumaßnahme trägt als Veranlasser der Baumaßnahme die Stadt.

Zu diesen Kosten gehören auch sämtliche Kosten, die u.U. bei der Grundstücksübertragung (Vermessung, Grundbuchänderung etc.) entstehen.

§7

Ablösung der Mehrunterhaltung

Die Stadt trägt gemäß §35 (3) NStrG auch sämtliche Mehrkosten bei der Unterhaltung in der Straßeneinmündung, der Fahrbahnaufweitung, der Fahrbahnmarkierung/Beschilderung etc., die aus der Straßenbaumaßnahme entstehen.

Die Stadt wird die Mehrkosten für die Unterhaltung durch Zahlung einer Ablösesumme an die Straßenbauverwaltung erstatten.

Die Berechnung der Ablösesummen wird entsprechend den Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Wege und Straßen (StraW 85) von der Stadt aufgestellt und von der Straßenbauverwaltung geprüft.

Die Stadt kann sich hierbei, in vorheriger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung, der Mithilfe eines geeigneten Fachingenieurbüros bedienen.

Alternativ kann auch die Straßenbauverwaltung die Ablöseberechnung auf Kosten der Stadt durch ein Fachingenieurbüro erstellen lassen.

Die Ablöseberechnung wird nach der erfolgten Abnahme auf der Grundlage eines gemeinsamen Aufmasses und der tatsächlichen Baukosten unverzüglich erstellt.

Der Straßenbauverwaltung stehen ab dem Zeitpunkt der Bauleistungsabnahme Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu, sofern sich die Abwicklung der Ablösungsansprüche erheblich verzögert.

Die Einrede der gesetzlichen Verjährungsfrist für die Ableistung der Ablösebeträge wird zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung ausdrücklich ausgeschlossen.

§8

Baulast, Unterhaltung, Eigentum

1. Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der §35 und §43 NStrG, in Verbindung mit den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und der Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVo).
2. Die Straßenbauverwaltung trägt, wie bisher die Baulast und Unterhaltung der Entwässerungsrinne, mit den Straßenabläufen und den zugehörigen Anschlussleitungen.
3. Die Baulast des Geh- und Radweges mit der ihn stützenden Hochbordanlage obliegt wie bisher der Stadt.
4. Die im Zuge der L311 zur Landesstraße gehörenden Flächen im Bereich der Linksabbiegehilfe gehen lastenfrei auf das Land über.

§9

Haftpflicht

Schäden, die bei der Bauausführung den beteiligten Baulastträgern oder Dritten entstehen, werden in analoger Anwendung des §1 (2) der 1.Eisenbahn-Kreuzungsverordnung (BGBl. Nr.47/1964, S.711) geregelt. Diese Kosten werden, soweit nicht die vorstehend eingeschränkte Verschuldungshaftung gegeben ist, von der Stadt getragen.

§10

Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung. Änderungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Burgdorf, den _____
Stadt Burgdorf

Hannover, den _____
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
-Geschäftsbereich Hannover-
im Auftrage:

Bürgermeister

Leiter des Geschäftsbereichs